



Herzlich Willkommen!



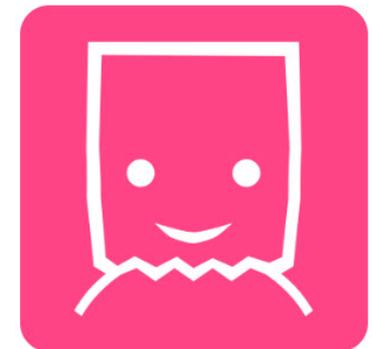
Digital Natives

- mit Computern, Internet, Videospiele, Smartphones, Tablets und Social Media aufgewachsen
- in **digitale** Welt hineingeboren
- Umgang wird selbstverständlich beherrscht





Soziale Netzwerke – Wo sind wir unterwegs?





Welches Mindestalter gilt für WhatsApp, Instagram, TikTok und Co.?

WhatsApp:

- Einhaltung der Vorschriften der DSGVO
- Nutzungsbedingungen: Mindestalter von 16 Jahren
- jünger? —> keine legale Nutzung
- Zustimmung der Eltern irrelevant

TikTok:

- Mindestalter von 13 Jahren
- unter 18 Jahre? laut AGB: Einverständnis der Eltern für Erstellung u. Nutzung eines Accounts

Snapchat:

- Nutzungsbedingungen: Mindestalter von 13 Jahre
- jünger? keine Accountöffnung + keine Nutzung
- rein rechtlich: Einwilligung der Eltern, wenn jünger als 16 Jahre



Instagram:

- Mindestalter von 13 Jahren
- jünger: keine Nutzung
- Mindestalter lt. DSGVO: 16 Jahre zur Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- zwischen 13 u. 15 Jahre: Einwilligung der Eltern

YouTube:

- Mindestalter: 16 Jahre
- Nutzungsbedingungen von YouTube: Einwilligung der Eltern
- Nutzungsbedingungen gemeinsam mit den Eltern durchlesen genügt

- Mindestalter: 13 Jahre alt
- Zustimmung der Eltern über Family Link
- alternativ: App „YouTube Kids“



Preisgabe persönlicher Daten und Bilder

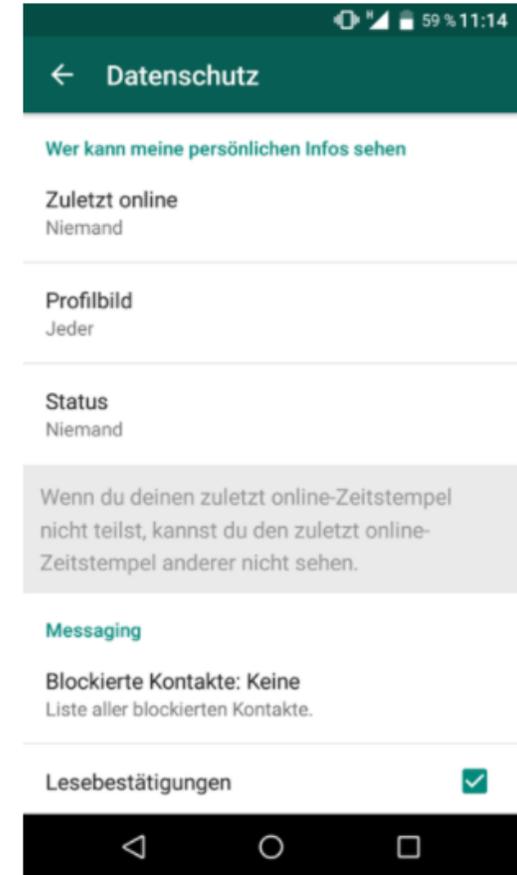
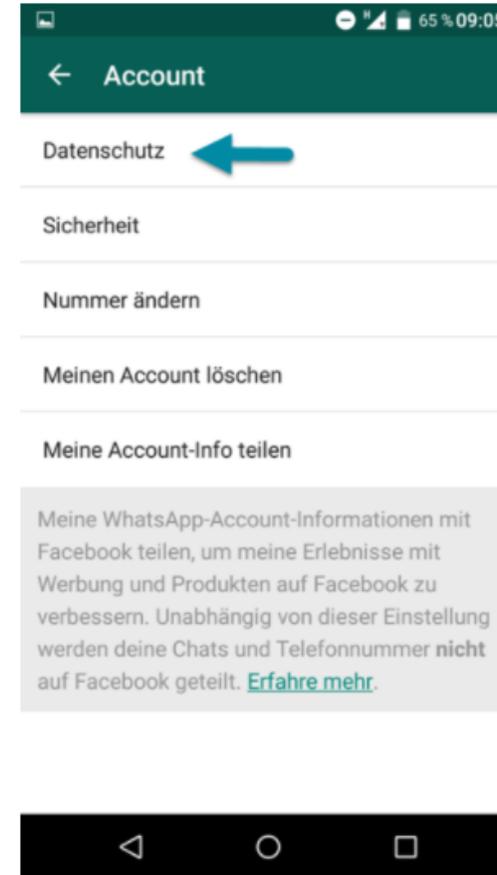
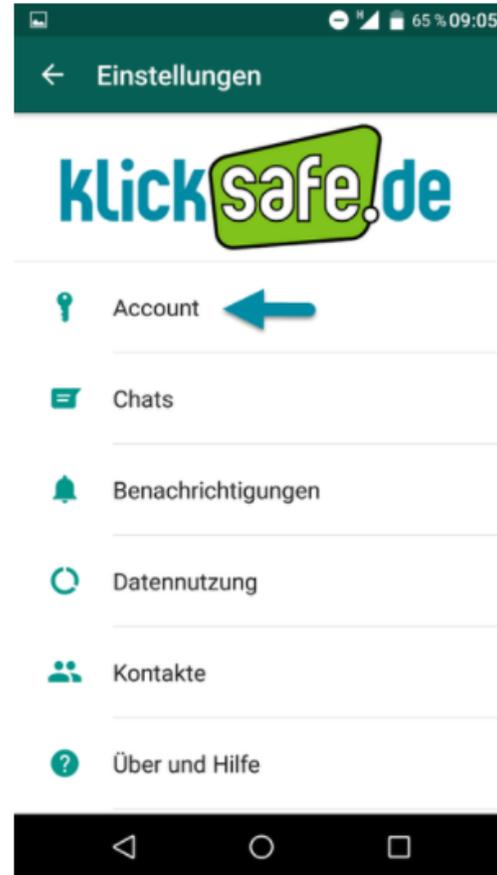
- Eröffnung eines Accounts bei z. B. Whats-App, Facebook, TIK TOK oder Instagram vergleichbar mit Anmieten einer Garage
- Mietvertrag mit Anbieter Google / Facebook & Co.
- i.d.R. gespeicherten Schätze in Garage gut aufbewahrt

aber ...

- ... mit Anerkennung d. Nutzungsbedingungen: Vermieter – Fa. Google/ Facebook & Co. – darf Schlüssel zur Garage haben (freier Eintritt, freie Nutzung)
- ... Einbruchsfahr (z.B. Hacker): Datendiebstahl

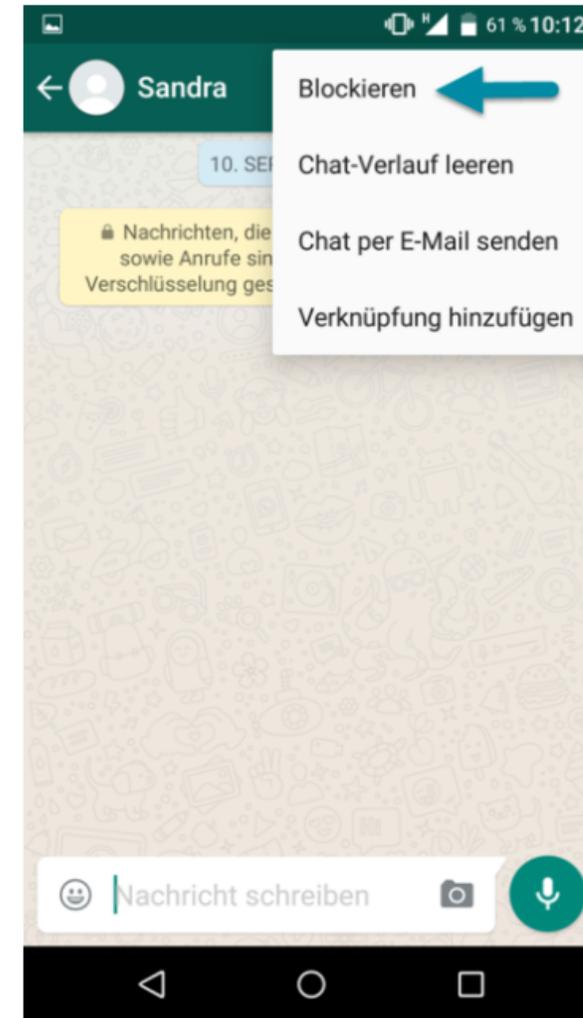
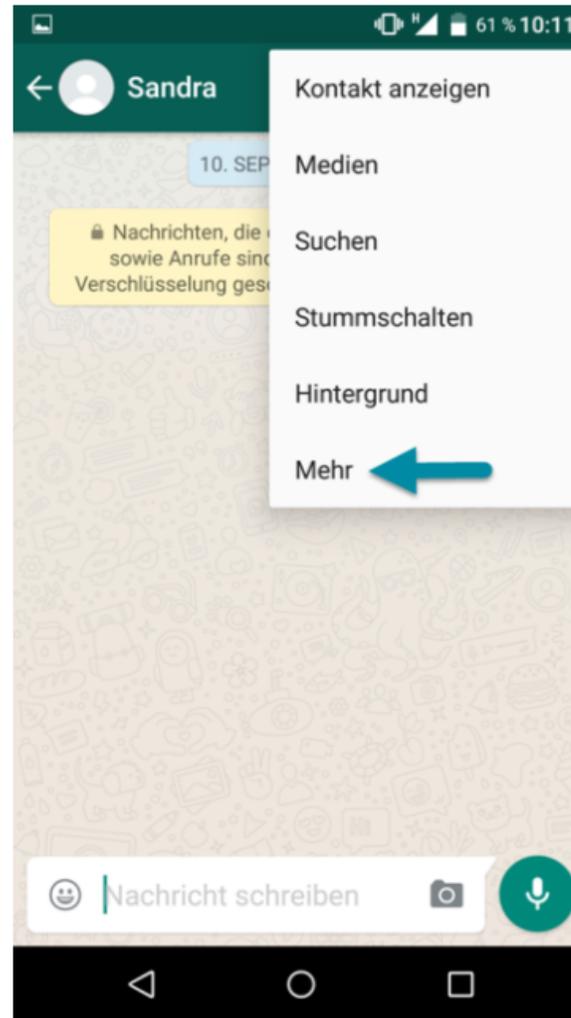
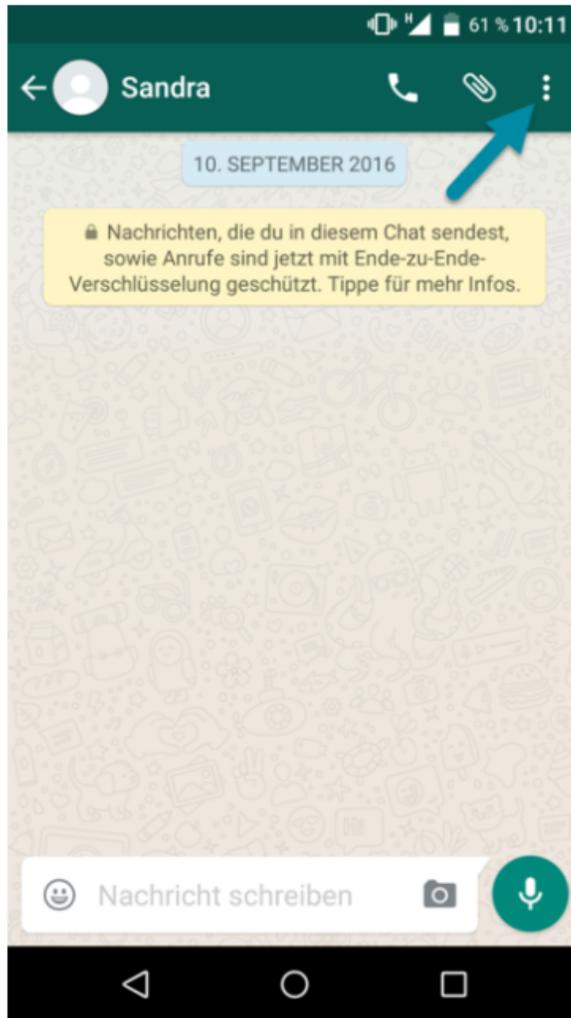
Wie kann ich meine Privatsphäre schützen?

- Nutzer müssen selbst auf versendete Inhalte achten
- nur solche Inhalte versenden, die jeder lesen/ sehen dürfte
- **Erst denken, dann schreiben!**





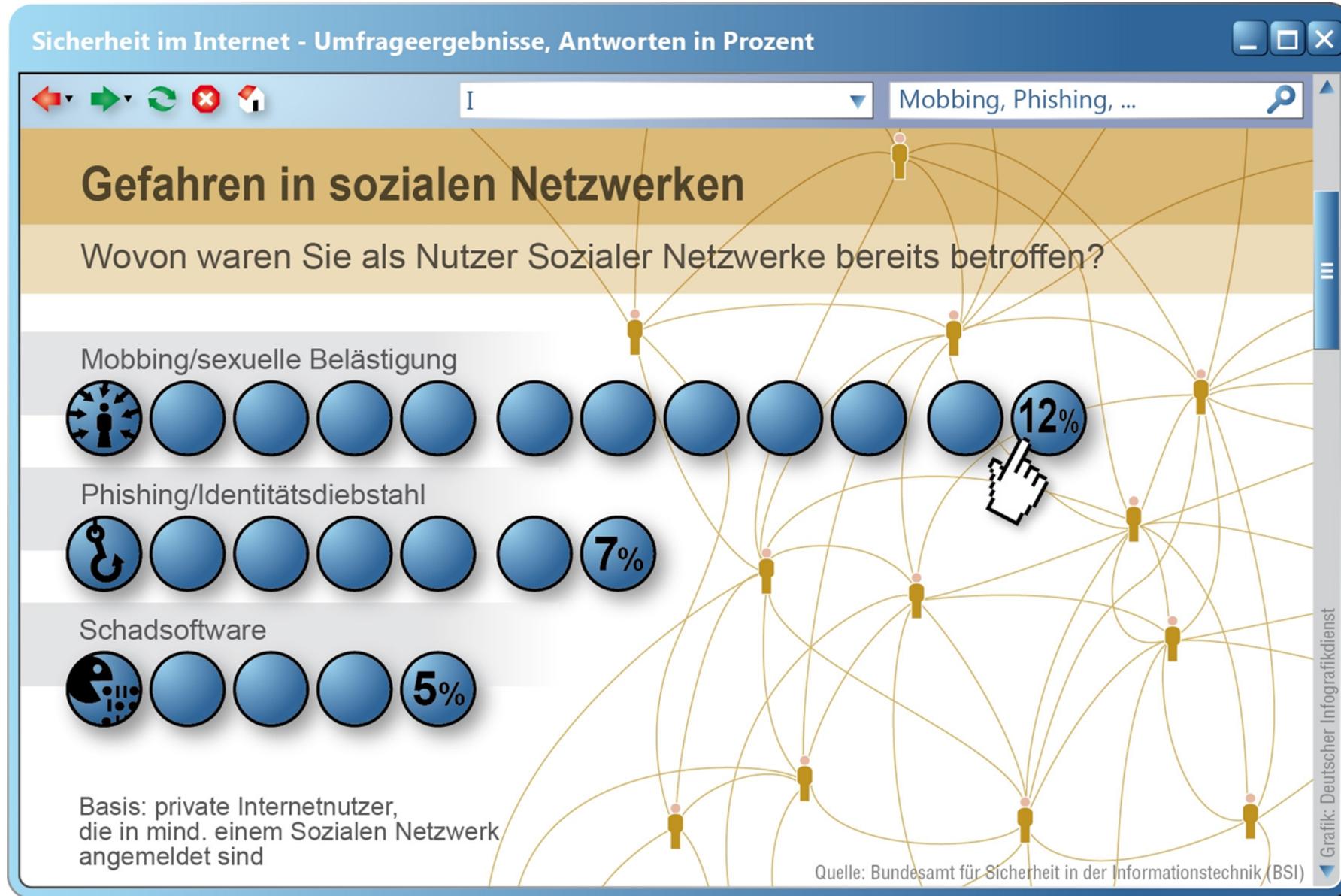
Blockieren von Personen





Probleme in Sozialen Netzwerken

- Soziale Netzwerke = ständige Begleiter v. Jugendlichen, Heranwachsenden u. vielen Erwachsenen.
- Befriedigung d. Bedürfnisses nach Kommunikation, Selbstdarstellung, Anerkennung, Identitätsfindung u. Verbundenheit mit Gleichaltrigen
- Risiken v. vielen Erwachsenen u. Jugendlichen/ Kindern nicht vollständig einschätzbar





Mobbing





Mobbing

Wo fängt Mobbing in der Schule an?

- Auslöser kann Nichtigkeit sein (z.B. pubertäre Pickel, Ungeschick im Sportunterricht)
- jn. lacht, beginnt mit Schikane, ein weiterer schließt sich an
- nach und nach: Spirale der Ausgrenzung



Mobbing

Was wollen Mobber erreichen?

- Macht über andere
- Kontrolle über andere wird genossen
- Stärke durch die Angst anderer
- Anerkennung von anderen
- Ablenken von eigenen Misserfolgen oder Schwächen



Sonderform „Cybermobbing“

- Nutzung dig. Medien (Soziale Netzwerke, Mails, Foren, Messengerdienste, Telefon, SMS usw.)
- besonders für jüngere Generation leichter bedienbar
- Angriffe sind sehr persönlich u. viel heftiger
- scheinbare Anonymität des Netzes/ der Medien
- fehlendes Unrechtsbewusstsein/ Sensibilität des Handels (i.d.R. bei jungen Menschen)
- 24/7
- kein direkter Kontakt zum Opfer
- großes Publikum (Trittbrettfahrer durch „Anonymität“)
- schnelle Weiterverbreitung (viele Menschen teilen viel)

Das Internet vergisst nichts – einmal im Netz – immer im Netz!



Wie wirkt Cybermobbing?

- **Eingriff ins Privatleben 24/7**
 - endet nicht (z.B. nach der Schule)
 - kein Schutz in den eigenen 4 Wänden
- **„Publikum“ ist unüberschaubar groß**
- **Inhalte verbreiten sich schnell**
 - „Internet vergisst nichts“!
 - einfache Vervielfältigungsmöglichkeiten



Folgen von Cybermobbing

Für das Opfer:

- Angstzustände, vermindertes Selbstwertgefühl, Peinlichkeit, Scham, Gefühl d. Einsamkeit
- pro Jahr: ca. 20 % aller Selbstmordfälle durch Mobbing ausgelöst
- (volks-) wirtschaftliche Schäden
- Zeitaufwand für Wiederherstellen d. Rufs und „Löschen“ der gefakten Daten





Verhalten bei „Mobbing/Cybermobbing“

1. Hilfe suchen/ anvertrauen/ nicht entmutigen lassen
2. Mobbing dem Anbieter mitteilen/ Account sperren
3. Nicht auf Beleidigungen eingehen
(Ignorierliste, Nickname und Nummer ändern)
4. Bilder und Videos löschen lassen
5. Anwalt/ Unterlassungsverpflichtung
6. Anzeige erstatten/ Screenshots + Tagebuch

Cybergrooming

„groomen“

engl.: „to groom“ = etw. pflegen/
vorbereiten/ anbahnen



Was passiert?

- gezielte Kontaktsuche zu Kindern/ Jugendlichen über das Internet (Chatrooms, wie z.B. WhatsApp, Instagram, Snapchat, TikTok, Online-Spiele, Knuddels, Facebook usw.)

Ziel:

- Vertrauen d. Kinder/ Jugendlichen gewinnen —> Verwirklichung v. sexuell motivierten Vorstellungen u. Fantasien (Missbrauch)

Cybergrooming



Wie?

- sexuell geprägte Kommunikation (auch: „Sexting“)
- vor allem Austausch v. selbsthergestellter Pornografie (insbesondere dem Austausch v. Kinderpornografie)
- „Webcamsex“ u. Austausch v. Bildern u. Videos mit sexuellem Inhalt
- persönliches Treffen nicht ausschließbar
- Täter täuschen oftmals eine falsche Identität vor u. geben sich als Jugendliche aus

Opfer: durchschnittlich 10-15 Jahre alt



Cybergrooming

Wo beginnt Cybergrooming?

- überall dort, wo vor allem Kinder/Jugendliche online anzutreffen sind (z.B. Online-Spiele, wie z.B. Clash Royal / Fortnite / Roblox)

Ist Cybergrooming strafbar?

- Schwelle zum sexuellen Missbrauch kann überschritten werden
- § 176 StGB: verbotene Begehungsform des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Cybergrooming

ACHTUNG:

Anzeichen für Cybergrooming:

Lass uns lieber privat chatten 😏
Sag aber nichts deinen Eltern!

Schick mir doch mal Fotos von dir ❤️

Ich hab ein Geschenk für dich! 📺

BKA

Hey, du Hübsche! 🍷

Hey ...

Was machst du gerade so?

Nicht viel, ein bisschen Fortnite spielen. 🙄

Hast du schon die neuen Skins gesehen?

Jaaa, aber die sind alle zu teuer ... 🙄 Hab kein Geld.

Och nein, nicht traurig sein. Du hast doch mich! ❤️

Hihi! 🍷 Aber leider habe ich dadurch trotzdem nicht die neuen Skins.

Hm, wer weiß, vielleicht gibt es doch einen Weg ...

???

Du hast mir doch vor Kurzem von deiner tollen Shopping-Tour erzählt.

Stimmt! Dass du dich da noch dran erinnerst ... 🙄

Aber klar doch! 🍷 Weißt du noch, wie du von der Unterwäsche geschwärmt hast, die du neu gekauft hast?

Klar!

Was hältst du von einem kleinen freundschaftlichen Tausch? Wir sind doch Freunde, oder?

Hm ... Was meinst du? Willst du meine Unterwäsche haben oder was?

Ach Quatsch, wegnehmen will ich sie dir niemals! Aber du siehst bestimmt mega darin aus ... Mach doch einfach ein hübsches Foto von Dir in den Sachen und schick es mir. - Und als Tausch bekommst du dann die neuen Skins! ❤️ Was hältst du davon?

hey 20:37

Süße 20:37

wie alt bist du? 20:38

13 20:38 ✓

cool, schön reif und knackig genau mein Ding 20:39

😊 20:39

ich bin 42 20:39

hast du bock mein schwanz zu sehen oder uns zu treffen? 20:39

nö 20:39 ✓

och komm schon 20:40

wir gehen Gemütlich etwas essen und schauen dann Netflix und kommen uns näher. das wird auch keiner erfahren 20:40

ich würde dich auch abholen kommen, und bekommst auch Taschengeld von mir. 😊 20:42



Cybermobbing



✓ Telefonieren

✓ Facebook

✓ WhatsApp

✓ Fotografieren

✓ Instagram/Snapchat
etc.

✓ Video drehen

✓ YouTube





Gewalt in der Schule





§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



Täterschaften

§ 25 StGB

Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26 StGB

Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt oder angespornt hat.



Täterschaften

§ 27 StGB

Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.



Vorwort

Wir alle, Schüler:innen, Lehrer:innen, pädagogische Mitarbeiter:innen und Erziehungsberechtigte, möchten uns an der Schule im Allertal wohlfühlen, uns frei und sicher bewegen. Wir alle sind für das erfolgreiche Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Deshalb gibt es an unserer Schule Regeln, die auf folgenden Grundsätzen basieren:

„Wir sind gegen jede Form von Gewalt!“

„Wir sind höflich, hilfsbereit und respektvoll!“

„Wir halten unsere Schule sauber!“

„Gemeinsam in die eigene Zukunft.“





Unser Unterricht

- **Handys, Smartwatches und Konsolen** müssen bei Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet sein. Handy und Konsolen verbleiben in der Schultasche. Diese Geräte dürfen während des **gesamten Schulbesuches nicht benutzt und weder zu sehen noch zu hören** sein. Das gilt auch in den Pausenzeiten.
- Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände ohne Genehmigung einer Lehrkraft verboten. Das Abspielen über Bluetooth-Lautsprecher ist an unserer Schule verboten.

„Gemeinsam in die eigene Zukunft.“





Formen der Gewalt

Körperliche
Gewalt

Psychische Gewalt

Virtuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt

Häusliche Gewalt

Rassismus

Terrorismus

Tierquälerei

Sachbeschädigung



§ 131 StGB Gewaltdarstellung

- Bilder, Videos mit Gewalttaten gegen Menschen
- Verbreiten oder ins Internet stellen
- bis zu 1 Jahr Gefängnis oder Geldstrafe



§ 184b StGB

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

- 1 - 10 Jahre Gefängnis
- Versuch ist strafbar



§ 184c StGB

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

- bis zu 3 Jahre Gefängnis oder Geldstrafe
- Versuch ist strafbar

Folgen für Täter

Cybermobbing selbst: kein Straftatbestand



Aber: **Vereinigung einzelner Straftaten:**

- Beleidigungen, Drohungen, Verbreitung von Bildern u. Videos können **ernsthafte Folgen** auch für Täter/innen haben



Folgen für Täter

(Straf)-tatbestände, die nach StGB in Frage kommen könnten:

- § 131 – Gewaltdarstellung
- § 176 – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 – Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 184a – Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 185 – Beleidigung
- § 186 – Üble Nachrede
- § 187 – Verleumdung
- § 201 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 201a – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen



(Straf)-tatbestände, die nach StGB in Frage kommen könnten:

§ 202 – Verletzung des Briefgeheimnisses

§ 202a – Ausspähen von Daten

§ 202b – Abfangen von Daten

§ 202c – Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

§ 223 – Körperverletzung

§ 240 – Nötigung

§ 241 – Bedrohung

§ 269 – Fälschung beweiserheblicher Daten

§ 303a – Datenveränderung

§ 22 KunstUrhG – „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden[...]“



**Betrug, Identitätsmissbrauch
oder
Identitätsdiebstahl
Vermeidung und Verfolgung**



E-Mail





§ 202b StGB

Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.



§ 269

Fälschung beweiserheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.



Mail-Daten

- IP-Adressen u. mehr aus dem erweiterten Header/Quelltext auslesen
- ein Weiterleiten verändert diese Daten
- Mail als Original behalten u. ggf. Header extra sichern

```

Return-Path: <user31232@lvs01.ldn5.groupnbt.net>
Received:
from mail.vz-nrw.de ([unix socket]) by mail (Cyrus
v2.2.13-Debian-2.2.13-10+etch4) with LMTPA; Tue, 04 Jan 2011 20:08:52
+0100
X-Sieve:
CMU Sieve
Envelope:
Delivery-date:
Received:
mail.vz-nrw.de
<user31232@lvs01.ldn5.groupnbt.net>
Received:
Received:
(TLSv1:AE
<user31232@lvs01.ldn5.groupnbt.net>
See List
+0100
Received:
(Exim 4.6
1PaCFW-00
+0000
X-CTCH-RefID:
str=0001.0A0B0205.4D237042.0231:SCFSTAT3589785,ss=1,fgs=0
An: finanzwissen@vz-nrw.de
Betreff: Achtung! Ihr PayPal-Konto wurde begrenzt!
str=0001.0A0B0205.4D237042.0231:SCFSTAT3589785,ss=1,fgs=0
An: finanzwissen@vz-nrw.de
Betreff: Achtung! Ihr PayPal-Konto wurde begrenzt!

```



Folgen von Cybermobbing oder Cybercrime

Für den (jugendlichen) Täter:

- polizeiliches Ermittlungsverfahren/ Jugendstrafverfahren
- Sicherstellung des Tatmittels (PC, Tablet, Laptop, Smartphone, o.ä.)
- Eintrag in das Erziehungsregister der Justiz
- Mitteilung an das Jugendamt (abhängig vom Alter)
- Zivilrechtliche Ansprüche ab Alter v. 7 Jahren möglich (Verjährung nach 30 Jahren)



Abmahnung mit strafbewehrter

Unterlassungserklärung





- bei Rechtsverletzung (z.B. Verletzung von Urheberrechten – Recht auf eigenes Bild):
- **tatsächliche Vermutung für Wiederholungsgefahr** (vgl. BGH, Beschluss vom 03.04.2014, Az. I ZB 42/11 – Reichweite des Unterlassungsgebots).

zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr:

- Verletzer (Täter): Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
- Zeichen der Ernsthaftigkeit: Versprechen (im Falle einer Wiederholung ist eine empfindliche Vertragsstrafe an den Gläubiger zu zahlen)
- bei Verweigerung: Gläubiger kann seinen Unterlassungsanspruch gerichtlich per Unterlassungsklage durchsetzen – bei Dringlichkeit auch per einstweiliger Verfügung



Beispiel 1:

„ Ich verspreche Herrn Meier, nie weder Fotos von ihm einzeln oder als Memes oder in einem anderen Zusammenhang im Internet oder über Handy zu verbreiten. Wenn ich es doch wieder machen sollte, muss ich eine Strafe von 5.000 € an ihn zahlen.“



Beispiel 2:

„ Ich verspreche Herrn Meier, es ab sofort zu unterlassen, E-Mails in seinem Namen unter Verwendung eines gefakten Mail-Accounts zu versenden, um darüber Daten zu erlangen und zu verbreiten, die nicht für andere bestimmt sind. Wenn ich es doch wieder machen sollte, muss ich eine Strafe von 5.000 € an ihn zahlen.“



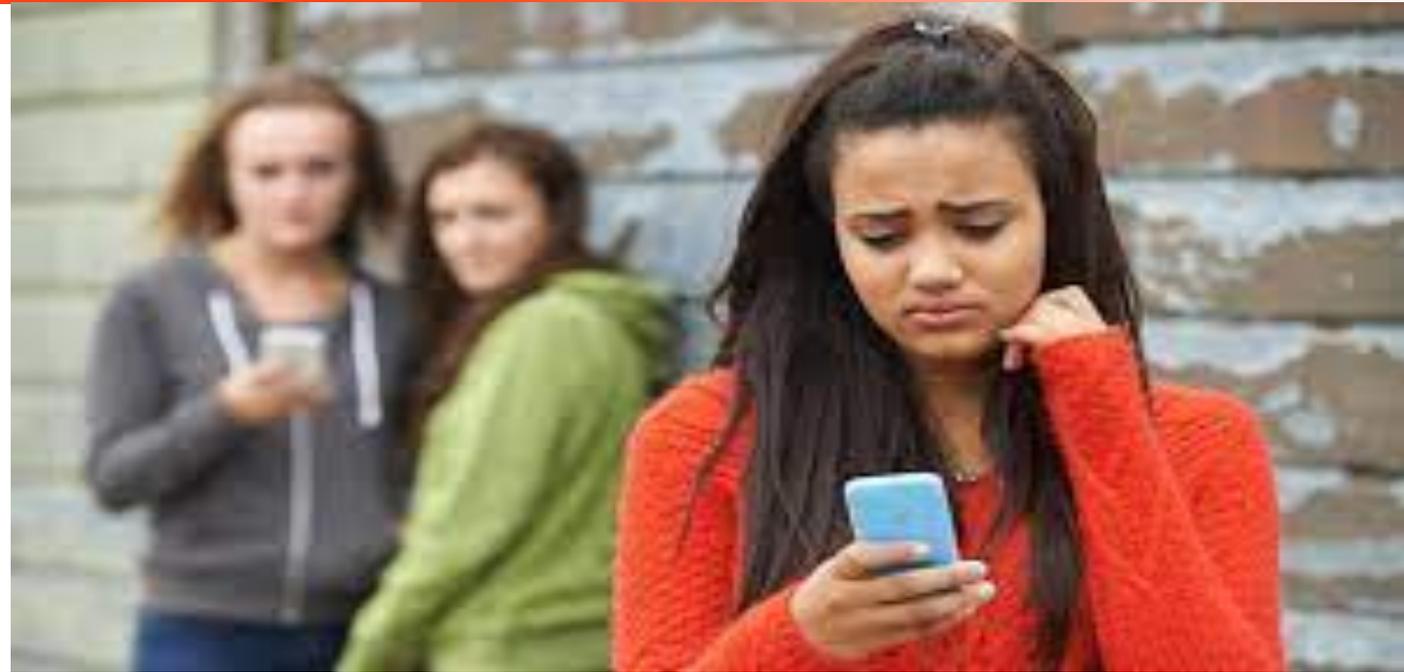
Das Cybermobbing-Opfer verlangt:

3.000 € Schmerzensgeld

1.000 € Arztkosten

1.000 € Rechtsanwaltskosten

5.000 €





§ 828 Abs. 3 BGB:

... die zur Erkenntnis der
Verantwortlichkeit
erforderliche Einsicht....



**30 Jahre
vollstreckbar!**





Meine Bitte und gleichzeitig auch Appell an Euch

Vor Inbetriebnahme der Tastatur auf dem Handy oder PC

- Gehirn einschalten
- mögliche strafrelevanten/ zivilrechtlichen Folgen abchecken



Informationen und Hilfe:

www.klicksafe.de 

www.nummergegenkummer.de

Tel: 116 111

www.juuuport.de



Bei jeder Polizeidienststelle!



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

**POLIZEILICHE
KRIMINALPRÄVENTION**
DER LÄNDER UND DES BUNDES

Google Family Link

Google LLC

4,5★
1,84 Mio. Rezensionen

100 Mio.+
Downloads

E
Jedes Alter

Installieren

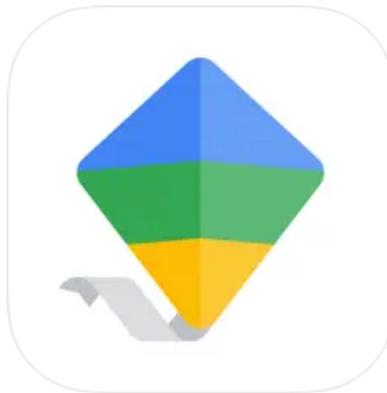
 Auf die Wunschliste

 Diese App ist für manche deiner Geräte verfügbar



App Store Vorschau

Diese App ist nur im App Store für iPhone verfügbar.



Google Family Link 4+

Jugendschutzeinstellungen

Google LLC

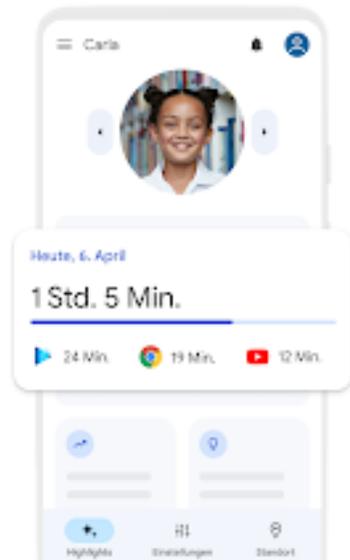
Nr. 46 in Dienstprogramme

★★★★★ 4,5 • 29.757 Bewertungen

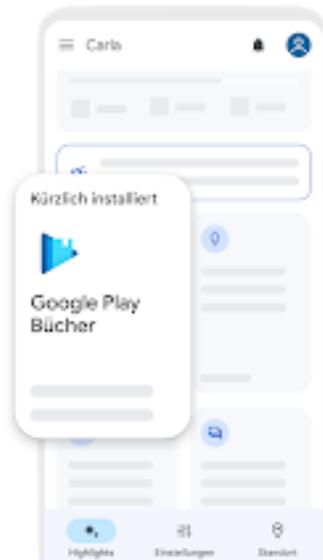
Gratis



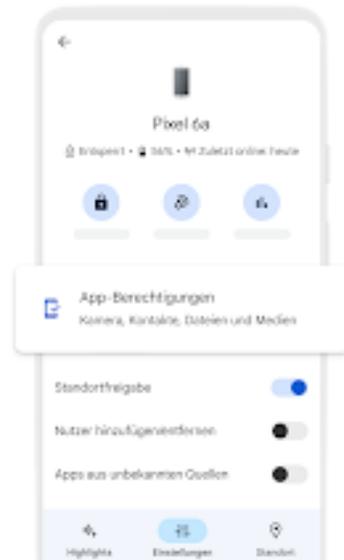
Dauer der Gerätenutzung festlegen



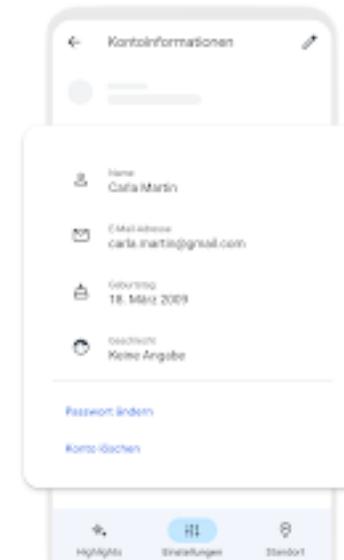
Altersgerechte Inhalte



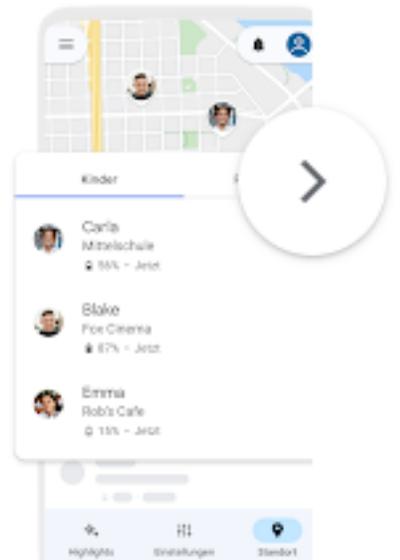
Sicherheit und Datenschutz für Ihr Kind



Schutzeinstellungen für das Konto Ihres Kindes



Immer wissen, wie viel Akkulaufzeit noch bleibt





Gutes tun - und darüber sprechen? Nicht bei TikTok, einer der beliebtesten Social-Media-Plattformen der Welt. Wo anfangs munter getanzt und fröhlich performt wurde, verbreiten sich mittlerweile lebensgefährliche Trends und Challenges. Welche? Und warum ist das so? Was kann man dagegen tun?

Je krasser, desto erfolgreicher im Algorithmus, so funktioniert TikTok. Und genau das bewegt zahlreiche Kinder und Jugendliche, an sogenannten TikTok-Challenges teilzunehmen - auch wenn sie damit ihre Gesundheit, ihr Leben oder ihre Privatsphäre riskieren.

Selbst kriminelle Trends werden mitgemacht, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Denn erfolgreich sind vor allem jene Videos, die bis zum Ende angeschaut werden und mit den richtigen Hashtags versehen sind.



Gefährlicher TikTok-Trend: Die "Hot Chip Challenge" forderte bereits Todesopfer



WIE KANN MAN TIKTOK FÜR KINDER SICHERER MACHEN?

Account gemeinsam anlegen

TikTok kann auch ohne eigenen Account genutzt werden. Dann ist es allerdings nur möglich, TikToks zu konsumieren und zu erstellen. Die Videos hochladen oder mit anderen Usern in Aktion treten, kann man nicht.

Um Sicherheitseinstellungen in TikTok vorzunehmen, benötigt ein Kind einen eigenen Account. Der sollte in jedem Fall gemeinsam mit den Eltern angelegt werden - und zwar unter Angabe des korrekten Geburtsjahres. Nur so kann das Kind altersangemessen geschützt werden.

Wie in allen sozialen Netzwerken, wird auch für die Nutzung von TikTok zur Sicherheit ein Passwort abgefragt. Das sollte möglichst sicher sein.

Begleiteter Modus

Es besteht bei TikTok die Möglichkeit, einen begleiteten Modus zu nutzen. In diesem Modus können Erziehungsberechtigte die Nutzungszeit der App einstellen, regulieren, mit wem ein Kind in Kontakt tritt, entscheiden, ob das Kind nach Inhalten suchen darf und auswählen, dass Videos für Erwachsene dem Kind nicht angezeigt werden.

Um den begleiteten Modus zu nutzen, muss die App sowohl auf dem Gerät des Kindes als auch auf dem Gerät des "Begleiters" installiert sein. Beide benötigen einen eigenen Nutzeraccount.



Im begleitenden Modus können Eltern die TikTok-Aktivitäten ihres Kindes schützen und beschränken.



Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1. 6. 2016

– 25.5-81411 –

– VORIS 22410 –

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten:
Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das Thema „Sicherheit und Abwehr von Gewalt“ in allen Schulen regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen.



4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen sich aus § 138 StGB ergebenden Anzeigeverpflichtung für geplante Straftaten sind die Lehrkräfte darüber hinaus auch verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten.

Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.

Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.



Exemplarische Beispiele:

- ✓ Straftaten gegen das Leben,
- ✓ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- ✓ gefährliche Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen),
- ✓ sonstige Gewaltdelikte,
- ✓ politisch oder religiös motivierte Kriminalität,
- ✓ Verstöße gegen das WaffG,
- ✓ Raub,
- ✓ Einbruchsdiebstahl,



Exemplarische Beispiele:

- ✓ Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien),
- ✓ Ausspähen und Abfangen von Daten,
- ✓ Computerbetrug bzw. Sabotage,
- ✓ Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- ✓ gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe).



prüfen/ im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten, wie z. B.

- ✓ Beleidigung,
- ✓ Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand z. B. Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden),
- ✓ Körperverletzung
- ✓ Nötigung,
- ✓ Diebstahl
- ✓ Sachbeschädigung



Fazit für die Schulen

Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten.

Bei Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistisches Verhalten, einer Radikalisierung oder entsprechender Entwicklungen ist präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln.

Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, jedoch deutliche Grenzen aufzeigen.

